

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 327.

Sonntag, den 22. November.

1840.

### Bekanntmachung.

Die Gesuche um Aufnahme der Kinder in die Armenschule zu Ostern 1841 können nur im Laufe des Monats December bei den betreffenden Herren Armenpflegern angebracht werden. Diefen sind hierbei 1) die Taufzeugnisse der Kinder, welche das 6. Lebensjahr bereits erfüllt haben, oder bis Johannis erfüllen werden, und gesund sind, sowie 2) ärztliche Zeugnisse, daß die Kinder entweder geimpft worden, oder die natürlichen Blattern überstanden haben, zu übergeben, und werden die Herren Armenpfleger den Angehörigen derjenigen Kinder, welche sie, nach angestellter Untersuchung, zur Aufnahme geeignet finden, Anweisungen zustellen, welche an die betreffenden Herren Districtsvorsteher abzugeben sind. Der Tag der persönlichen Vorstellung und weitem Bescheidung wird später von den Herren Schulvorstehern bestimmt werden.

Berspätigte Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Das Armen-Diröctorium.

#### Der Gewerksbetrieb auf dem Lande.

(Fortsetzung.)

Nach dem Unterrichten von Lehrlingen durch die Dorshandwerker, spricht sich der nicht minder wichtige siebenzehnte Paragraph des Gesetzes über das Halten von Gesellen von den Handwerkern auf dem Lande aus. Auch dieser Paragraph hat durch die Berathung der Ständeversammlung verschiedene Modificationen erfahren. Im ursprünglichen Gesetzentwurfe war er ein Theil des 16. Paragraphen und gestattete zuvörderst den Maurer- und Zimmermeistern, den Feueressentkehrern, Schmieden, Wagnern und Fleischern, den Böttchern und Töpfern, so wie den Webern und Strumpfwirkern in dem §. 5 (§. 4 des Gesetzes) genannten Falle das Halten von Gesellen für beständig. Ausnahmsweise sollte die Annahme von Gesellen auch andern Dorshandwerkern wegen Kränklichkeit oder sonstigen eingetretenen Unvermögens zur alleinigen, oder überhaupt zur persönlichen Fortbetreibung des Handwerks auf Ansuchen von der Regierungsbehörde gestattet werden. Dieselben Rücksichten wie bei dem Unterrichte von Lehrlingen (vergl. Tageblatt vom 18. November) leitete auch hierbei die Regierung, wie sie es in den Motiven zu dem Gesetzentwurfe aussprach. Allein die Ständeversammlung meinte, daß die Erlaubniß zum Halten von Gesellen ein Mittel sein dürfte, das Bedürfniß zur Aufnahme mehrerer Meister auf dem Lande zu vereinigen, und, während den so eben genannten Handwerkern auf dem Lande das Halten von Gesellen ohne Beschränkung der Zahl derselben erlaubt wurde, schien es den Ständen zweckmäßig, daß auch den Schneidern, Schuhmachern, Weißbäckern, Sattlern, Tischlern, Glasern und Seilern auf dem Lande in der Regel das Halten von Einem Gesellen erlaubt werde. Diesen Wünschen der Stände gemäß nahm die Staatsregierung derartige Bestimmungen in den 17. Paragraph des Gesetzes auf, und fügte aus gleicher

Ursache hinzu, daß den letztgenannten Handwerkern die Haltung mehrerer Gesellen, so wie allen übrigen concessio- nirten Handwerkern auf dem Lande, wenn sie auch in §. 7 als die in der Regel in den Dörfern zu duldbenden Handwerker nicht genannt worden seien, ausnahmsweise die Haltung eines oder mehrerer Gesellen auf Ansuchen von der Regierungsbehörde gestattet werden könne. Im Grunde genommen war in dem ursprünglichen Gesetzentwurfe, wie bereits bemerkt, die ausgedehntere Haltung von Gesellen von der Gestattung der Regierungsbehörde abhängig gemacht; die Stände hatten aber hierbei die Fälle, in welchen letztere eintreten sollte, nicht besonders erwähnt gewünscht, um dem Ermessen der Regierungsbehörden nicht vorzugreifen. — Der Satz des ursprünglichen Gesetzentwurfs, daß wegen vorübergehender dazu dringender Ursachen die Ortsobrigkeit eine zeitweilige Erlaubniß zum Halten von Gesellen ertheilen könne, ist auch in dem wirklichen Gesetze stehen geblieben.

Das Beziehen der Messen und Märkte durch die Handwerker auf dem Lande ist der Gegenstand des 18. Paragraphen, der im ursprünglichen Gesetzentwurfe den 17. §. bildete. In diesem hatte die Staatsregierung den im §. 7 genannten Dorshandwerkern das Beziehen der Messen, Jahr- und Wochenmärkte in den Städten in der Regel untersagt. Denn, sagte sie, der Dorshandwerker soll seiner Bestimmung nach für das Bedürfniß des Orts, wo er wohnt, nicht für den allgemeinen Verkehr arbeiten. Die Stände dagegen wollten, wie es nun auch im Gesetze steht, bloß das Beziehen der Jahr- und Wochenmärkte den Dorshandwerkern untersagt wissen; dagegen sollte ihnen das Beziehen der Messen erlaubt bleiben, wie es ihnen auch schon zeither un- verwehrt gewesen. Natürlich will aber das Gesetz nicht, daß den Dorshandwerkern das Beziehen der Jahr- und Wochenmärkte in den Städten dann untersagt werde, wenn an einzelnen Markttorten vermöge der bestehenden Localeinrichtung ent- weder überhaupt oder wegen einzelner Waarengattungen die Zulassung fremder Verkäufer, ohne Unterschied, ob sie städtische